



## Aktuelle Steuer-Information 09/2008

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Gebrauchtwagenverkauf

##### **Gebrauchtwagenverkauf als steuerbares Spekulationsgeschäft**

Werden private Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb verkauft, bleiben Veräußerungsgewinne von weniger als 512 € (ab 2009: 600 €) steuerfrei. Wird bei einer solchen Veräußerung ein Verlust erzielt, kann dieser nur mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften steuermindernd verrechnet werden.

Die Verwaltung wollte diese Regelung bislang nicht bei der sogenannten Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs anwenden - zu dieser gehört auch der Verkauf eines Gebrauchtwagens. Begründet wurde das vor allem damit: Im Regelfall werden aus solchen Verkäufen nur Verluste erzielt, die sich dann steuermindernd auswirken würden.

So verhielt es sich auch in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschiedenen Fall. Der Steuerzahler erwarb ein gebrauchtes BMW-Cabrio und verkaufte es binnen Jahresfrist. Den Veräußerungsverlust machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Anders als das Finanzgericht den Fall entschied, gab der BFH dem Steuerzahler recht. Das Ge-

setz erfasse alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen. Der Gebrauchtwagen sei als „körperlicher Gegenstand“ eine Sache und damit ein Wirtschaftsgut. Der BFH hielt sich nicht für berechtigt, Wirtschaftsgüter des täglichen Verbrauchs mangels objektiven Wertsteigerungspotentials aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen.

**Hinweis:** Das heißt für Sie konkret, dass sich bei der Veräußerung von alltäglichen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Jahres steuerliche Folgen ergeben können. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass Verluste aus solchen Geschäften in der Steuererklärung geltend gemacht werden, damit diese mit anderen Veräußerungsgewinnen des betreffenden Jahres oder eines Folgejahres steuermindernd verrechnet werden können.

## Steuerhinterziehung

### **Keine verlängerte Festsetzungsfrist für Steuerhinterzieher**

Für die Festsetzung der Einkommensteuer durch einen Steuerbescheid sowie für dessen Änderung gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Diese Frist verlängert sich bei einer Steuerhinterziehung auf zehn Jahre. In diesem Zusammenhang hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage zu befassen, ob die bei Steuerhinterziehung geltende **zehnjährige Verjährungsfrist** auch dann gilt, wenn der Steuerhinterzieher einen **Erstattungsanspruch** geltend macht. Der BFH verneinte diese Frage.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Steuerzahler erzielte Kapitaleinkünfte, die über dem gesetzlichen Sparerfreibetrag lagen. Seine Bank hatte von den Zinsen jeweils die wie eine Einkommensteuervorauszahlung wirkende Zinsabschlagsteuer von 30 % der Erträge einbehalten und an den Fiskus abgeführt. Da der persönliche Steuersatz des Steuerzahlers deutlich niedriger als 30 % war, hätte er bei wahrheitsgemäßer Angabe der Zinsen in der Steuererklärung mehrere Tausend Euro vom Finanzamt bei der Veranlagung zurückerhalten. Tatsächlich verschwieg er jedoch sämtliche Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung 1997. Erst Ende 2004 berichtigte er seine Angaben durch eine Selbstanzeige und forderte die Rückzahlung der zu viel erhobenen Steuer. Da die normale Verjährungsfrist von vier Jahren bereits abgelaufen war, bezichtigte er sich selbst der Steuerhinterziehung und berief sich auf die dann geltende Zehnjahresfrist.

Der BFH lehnte dieses Ansinnen ab und vertrat die Auffassung, dass in einem solchen Fall die verlängerte Verjährungsfrist nicht eingreife. Er ließ sich dabei vor allem von der Überlegung

leiten, dass der Steuernehrlche nicht besser gestellt werden dürfe als der Bürger, der seine steuerlichen Pflichten erfülle.

### Kfz-Steuer bei Geländewagen

#### **Rückwirkende Verschärfung ist verfassungsgemäß**

Geländewagen konnten bis zum 30.04.2005 allein wegen eines zulässigen Gesamtgewichts von über 2,8 t als Lkws besteuert werden. Dadurch ergab sich eine wesentlich geringere Kfz-Steuer als für Pkws. Bekanntlich war diese Vergünstigung dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge. Seit dem 01.05.2005 erfolgt deshalb auch bei Geländewagen die Einordnung als Pkw oder Lkw nach der Bauart und Einrichtung des Fahrzeugs. In diesem Zusammenhang hatte der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden, ob die Anwendung dieser Neuregelung auch auf bereits vor dem 01.05.2005 zugelassene Fahrzeuge insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht rechtmäßig ist. Dies hat er leider bejaht. Die auf den 01.05.2005 rückwirkende Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach Geländefahrzeuge ab diesem Zeitpunkt als Pkw gelten, entfalte keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung.

Im Streitfall war der Kläger Halter eines Toyota Landcruiser (Typ J8). Das Fahrzeug wurde bis zum 30.04.2005 allein wegen seines zulässigen Gesamtgewichts von über 2,8 t als Lkw besteuert. Die sich nach dem Gewicht bemessende Steuer betrug nur 172 €. Seit dem 01.05.2005 besteuerte das Finanzamt das Fahrzeug als Pkw. Die (Hubraum-)Steuer betrug nun 1.578 €.

### Kindergeld für volljährige Kinder

#### **Haushaltszugehörigkeit entscheidet**

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass es für die Gewährung von Kindergeld auch **bei volljährigen Kindern auf die Haushaltszugehörigkeit ankommt**. Das Kind gehört zu Ihrem Haushalt, wenn es dort wohnt, betreut und versorgt wird. Es ist nicht erforderlich, dass Ihr Kind ständig in Ihrem Haushalt anwesend ist. Eine gewisse räumliche Trennung schadet einer bestehenden Haushaltsaufnahme nicht. Ist Ihr Kind z.B. zum Studium auswärtig untergebracht, ohne dass eine dauerhafte Trennung von Ihrem Haushalt vollzogen wurde, steht dies einer Gewährung des Kindergelds an Sie nicht entgegen.

## 2. ... für Unternehmer

### Umsatzsteuer

---

#### **Tauschvorgänge sind steuerpflichtig**

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut darauf hingewiesen, dass nicht nur der „Verkauf“ von Leistungen, sondern auch Tauschvorgänge der Umsatzsteuer unterliegen können. Im Streitfall ging es um eine Werbeagentur, die Werbeflächen an Kraftfahrzeugen vermietete. Die Werbeagentur stellte das Fahrzeug als „Sponsoring-Mobil“ einer Gemeinde zur Verfügung, die für den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs durch Verwendung im Straßenverkehr zu sorgen hatte.

Die Werbeagentur versteuerte den Verkauf der Werbefläche und machte aus dem Erwerb des für die Gemeinde erworbenen Fahrzeugs den Vorsteuerabzug geltend. Da die Gemeinde für die Fahrzeugnutzung keine Zahlungen zu leisten hatte, ging die Werbeagentur davon aus, dass im Verhältnis zur Gemeinde kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliege. Dem folgte der BFH nicht: Die Werbeagentur erbringe nach Tauschgrundsätzen eine steuerpflichtige Leistung an die Gemeinde. Die Gegenleistung der Gemeinde bestehe in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs.

Das Urteil des BFH ist von allgemeiner Bedeutung, da der BFH zu der für die Praxis wichtigen Frage Stellung nimmt, wie Lieferungen und sonstige Leistungen bei einer Nutzungsüberlassung voneinander abzugrenzen sind. Im Streitfall war die Gemeinde berechtigt, das Fahrzeug nach einer Nutzungszeit von fünf Jahren unentgeltlich zu erwerben. Dies führt nach Ansicht der Richter bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs zu einer Lieferung, weshalb die Werbeagentur den Anschaffungswert des Fahrzeugs schon bei der Übergabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen hatte.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Abfärbetheorie

##### **Schädliche Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Freiberufler-GbR**

Solange nur Gewerbetreibende und nicht auch Freiberufler (z.B. Architekten, Ärzte, Ingenieure) Gewerbesteuer zahlen müssen, ist in Grenzfällen darauf zu achten, dass die Freiberuflereigenschaft nicht durch ungeschickte Gestaltungen in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere, wenn sich Freiberufler zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer Personengesellschaft (z.B. GbR) zusammenschließen. Übt eine **Freiberufler-Personengesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit aus**, wird steuerrechtlich die **gesamte Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig** (sogenannte Abfärberegung). Ferner müssen **alle Gesellschafter** die jeweilige **berufliche Qualifikation** besitzen. Beteiligt sich auch nur ein Berufsfremder an der Gesellschaft, ist die gesamte Gesellschaft gewerbesteuerpflichtig.

Der steuerschädlichen Beteiligung eines Berufsfremden stellt der Bundesfinanzhof die Beteiligung einer GmbH gleich, und zwar unabhängig von der Qualifikation der Gesellschafter. Eine **GmbH könne keine freiberuflichen Einkünfte** beziehen, selbst wenn sie durch ihre(n) Geschäftsführer der Art nach ausschließlich freiberuflich tätig sei und sowohl diese(r) als auch sämtliche Gesellschafter die persönliche Qualifikation für eine freiberufliche Tätigkeit besäßen. Eine GmbH sei deshalb einkommensteuer- und gewerbesteuerrechtlich bei der Qualifikation der Tätigkeit einer Personengesellschaft als „berufsfremde Person“ zu werten.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Fortbildungsmaßnahme

##### **Fahrtkosten bei befristeter Fortbildung**

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil, kann er die dadurch veranlassten Kosten als Werbungskosten abziehen. Alternativ können Sie als Arbeitgeber diese Kosten auch lohnsteuerfrei ersetzen.

Für den Abzug der Fahrtkosten bzw. deren steuerfreie Erstattung ist entscheidend, ob der Ort der Bildungsmaßnahme als **regelmäßige Tätigkeitsstätte** anzusehen ist. In diesem Fall können die Fahrtkosten nur mit der sogenannten **Entfernungspauschale** berücksichtigt werden,

die zurzeit erst ab dem 21. Kilometer mit 0,30 € pro Entfernungskilometer gewährt wird. Ist der Ort der Fortbildungsmaßnahme steuerlich hingegen nicht als regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen, können die Fahrtkosten höher abgerechnet werden: entweder mit den tatsächlichen Kosten oder mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

Mit dieser Problematik hatte sich aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) zu befassen. Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer neben seiner Vollbeschäftigung vier Jahre lang an zwei Abenden und am Samstag an einer auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen. Eine Bildungseinrichtung wird nach Meinung des BFH im Allgemeinen nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer an einer längerfristigen, jedoch vorübergehenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt. Die Fahrtkosten zu dem Bildungsinstitut sind deshalb nicht nur mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten zu berücksichtigen.

## Dienstwagenüberlassung

### **Zuschlag nur für tatsächliche Pkw-Nutzung**

Stellen Sie einem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur Verfügung, der auch für Privatfahrten genutzt werden darf? In diesem Fall ist es unstrittig, dass der private Nutzungsvorteil mit 1 % des Listenpreises als Arbeitslohn zu besteuern ist. Dieser lohnsteuerpflichtige Betrag erhöht sich um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt wird. Für diesen Zuschlag kommt es nach zwei aktuellen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) darauf an, **ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte** genutzt wird.

Dem ersten Urteil lag ein sog. **Park-and-ride-Fall** zugrunde, in dem der Arbeitgeber seinem Geschäftsführer (G) einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt hatte. Beim Lohnsteuerabzug ermittelte der Arbeitgeber den Zuschlag nicht auf der Grundlage der Entfernung von der Wohnung des G zur Arbeitsstätte (118 km), sondern nach der Teilstrecke zum nächstgelegenen Bahnhof (3,5 km), weil G von dort aus mit der Bahn zur Arbeitsstätte gefahren war. Das Finanzamt legte dem Zuschlag jedoch die gesamte Entfernung zur Arbeitsstätte zugrunde.

Der BFH bestätigte erfreulicherweise die vom Arbeitgeber vorgenommene Ermittlung des Zuschlags. Er sah es als gerechtfertigt an, dass für den Zuschlag zum Arbeitslohn ebenso wie für

die Entfernungspauschale **nur auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens** abzustellen sei.

Das zweite Urteil betraf einen Fall, in dem einem **Außendienstmitarbeiter** von seinem Arbeitgeber für **Kundenbesuche ein Dienstwagen überlassen** wurde, den dieser auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Der Mitarbeiter suchte an einem Arbeitstag in der Woche den Betriebssitz des Arbeitgebers auf. Das Finanzamt sah den Betriebssitz als (regelmäßige) Arbeitsstätte an und erhöhte bei der Veranlagung des Außendienstmitarbeiters den Bruttoarbeitslohn um den Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Auch der BFH beurteilte den Betriebssitz als (regelmäßige) Arbeitsstätte. Im Gegensatz zum Finanzamt machte er den Ansatz des Zuschlags aber davon abhängig, ob der Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zum Betriebssitz genutzt wurde. Für den Fall, dass der Mitarbeiter den Dienstwagen einmal wöchentlich für die Fahrten zum Betriebssitz genutzt habe, sei bei der Ermittlung des Zuschlags auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abzustellen.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### **Eigenheimrentengesetz**

#### **Neue Förderung für selbstgenutzte Immobilien**

Anfang Juli wurde das sog. Eigenheimrentengesetz vom Bundesrat **mit Wirkung zum 01.01.2008** verabschiedet. Jetzt können Sie mit der Riester-Förderung auch Ihre selbstgenutzte Wohnung finanzieren. Sie haben zwei Alternativen:

- Sie sparen zunächst Geld auf einem Riester-Sparvertrag an und erhalten hierfür jährlich die Altersvorsorgezulage von 154 € und ggf. Kinderzulagen, wenn Sie Kinder haben, für die Ihnen Kindergeld ausgezahlt wird (185 € für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder, 300 € für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder). Anschließend können Sie den Erwerb oder die Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung mit dem angesparten Altersvorsorgevermögen finanzieren.
- Benötigen Sie darüber hinaus ein Darlehen, um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu finanzieren, können Sie anschließend die Altersvorsorgezulage (Grundzulage und ggf. Kinderzulage) für die Tilgungsleistungen erhalten. Die Tilgungsleistungen werden dann genauso behandelt wie Beiträge für einen Riester-Sparvertrag.

Sie sollten allerdings berücksichtigen, dass der aus einem Riester-Sparvertrag entnommene Betrag - auch **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag** genannt - und die geförderten Tilgungsleistungen nebst der dafür gewährten Zulagen von Ihrem Vertragsanbieter (z.B. Bank oder Bausparkasse) auf einem sogenannten **Wohnförderkonto** festgehalten und jährlich mit 2 % fiktiv verzinst werden. Diese **fiktiven (!) Beträge** müssen Sie im Alter in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern. Diese Zeit nennt man daher auch **fiktive Auszahlungsphase**. Sie vereinbaren mit Ihrem Vertragsanbieter, wann diese fiktive Auszahlungsphase und damit die Besteuerung beginnen soll. Der Beginn ist zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres möglich.

**Das Gesetz lässt Alternativen zu:** Sie können das Wohnförderkonto zu einem Termin zwischen der Vollendung des 60. und 68. Lebensjahres auch „**auf einen Schlag**“ **versteuern**. In diesem Fall müssen Sie zwar nur **70 %** des Betrags auf dem Wohnförderkonto versteuern. Sie sollten allerdings bedenken, dass Sie sich bei einem Einkommen in dieser Höhe - zumindest als Lediger - im Spitzensteuersatz bewegen, mit der Folge, dass auf diesen Betrag zurzeit 42 % Einkommensteuer fällig werden.

**Hinweis:** Sie bekommen das Geld auf dem Wohnförderkonto nicht ausbezahlt! Es handelt sich um fiktive Einnahmen, die der Besteuerung unterliegen. Sie sollten genau abwägen, ob sich die Förderung in der Ansparphase für Sie tatsächlich lohnt. Bevor Sie sich also für die Förderung entscheiden, Sie sollten - ggf. zusammen mit uns - sämtliche Konsequenzen genau prüfen, damit Sie nicht plötzlich im Alter mit ungeahnten Steuerforderungen konfrontiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team